

Prüfungen im Europäischen Sozialfonds

Prüfungen im Europäischen Sozialfonds (ESF) werden durchgeführt um sicherzustellen, dass die Verwendung der Gelder zweckentsprechend und im Einklang mit den europäischen und nationalen Vorgaben erfolgt. Rechtsgrundlage dafür sind die Regelungen der Art. 72 ff. sowie Art. 125 ff. der VO (EU) 1303/2013. Neben den unmittelbaren Vorgaben dieser Verordnung haben die Verwaltungsbehörden ein Verwaltungs- und Kontrollsystem zu installieren, das dieser Verordnung entspricht und von der Europäischen Finanzkontrolle (EFK), Prüfbehörde im Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, in der Funktion als unabhängige Prüfstelle nach Art. 124 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu begutachten ist. Die Projektträger werden bereits im Antrags- sowie im Bewilligungsverfahren namentlich im Bewilligungsbescheid auf diese Überprüfungsspflichten und die entsprechenden Mitwirkungsverpflichtungen hingewiesen.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem sieht unterschiedliche Prüfebene vor, welche unabhängig voneinander Prüfungen bei ESF-Trägern vornehmen können. Diese sind die ESF-Verwaltungsbehörde (Durchführung von Verwaltungskontrollen durch die L-Bank), die ESF-Bescheinigungsbehörde und die Europäische Finanzkontrolle (EFK) Prüfbehörde im Ministerium für Finanzen sowie die von ihr beauftragte Prüfstelle bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Zudem kann es zu unmittelbaren Prüfungen der Europäischen Kommission (Kommission) oder des Europäischen Rechnungshofes kommen. Unabhängig von diesen europarechtlich vorgegebenen Prüfungseinrichtungen kann der Landesrechnungshof Baden-Württemberg Vor-Ort-Prüfungen bei den Projektträgern vornehmen. Weitere zur Prüfung berechnete Instanzen sind im Bewilligungsbescheid benannt.

Verwaltungskontrollen durch die L-Bank

Im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Landes Baden-Württemberg für den ESF wurde die L-Bank von der Verwaltungsbehörde beauftragt, entsprechende Verwaltungskontrollen durchzuführen. Verwaltungskontrollen können als erste Ebene im Prüfungsaufbau angesehen werden. Zu den Verwaltungskontrollen zählen Antragsprüfungen, Prüfungen der Verwendungsnachweise, Belegprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen. Im Rahmen dieser Verwaltungskontrollen hat die L-Bank sicherzustellen, dass mindestens 5 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des Operationellen Programmes (OP) für den ESF in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014 bis 2020 von einer Vor-Ort-Kontrolle und mindestens 15 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben von einer Belegprüfung erfasst werden. D.h. wenn ein Projektträger im Rahmen einer Stichprobe gezogen wird, kann sein ESF-Projekt sowohl unter eine Belegprüfung als auch unter eine Vor-Ort-Kontrolle fallen. Belegprüfungen werden unabhängig von der Prüfung des Verwendungsnachweises, in dessen Rahmen bspw. auch Belege angefordert werden können, durchgeführt. Die zu prüfenden Vorhaben werden an Hand einer nach anerkannten internationalen Prüfungsstandards ermittelten Stichprobe gezogen. Prüfungen durch die L-Bank können

angekündigt oder unangekündigt erfolgen. Unabhängig davon werden Antragsprüfungen und Prüfungen der Verwendungsnachweise (Prüfung von Beleglisten) für alle ESF-Projekte vorgenommen.

Prüfungen durch die Bescheinigungsbehörde

Die Bescheinigungsbehörde stellt Zahlungsanträge gegenüber der Kommission und erstellt die jährliche Rechnungslegung. Aufgabe der Bescheinigungsbehörde ist es, gegenüber der Kommission zu bestätigen, dass die Zahlungsanträge auf zuverlässigen Buchführungssystemen und überprüfbaren Belegen beruhen und von der Verwaltungsbehörde überprüft wurden. Dazu wertet die Bescheinigungsbehörde die Prüfergebnisse der Verwaltungskontrollen, also insbesondere der L-Bank, sowie der im Aufgabenbereich der Prüfbehörde durchgeführten Prüfungen aus und kann darüber hinaus eigene Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen beim Projektträger wird bspw. geprüft, ob die Durchführung tatsächlich stattfindet, ob (bei öffentlichen Trägern) das Vergaberecht angewandt und die Publizitätsvorgaben eingehalten werden. Die Anzahl der Stichproben ist nicht vorgeschrieben.

Prüfungen durch die Europäische Finanzkontrolle (EFK), Prüfbehörde im Ministerium für Finanzen

Die Prüfbehörde sorgt dafür, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems des OP und die Vorhaben (anhand geeigneter Stichproben) auf der Grundlage der gegenüber der Kommission erklärten Ausgaben geprüft werden. Die Prüfung der erklärten Ausgaben beruht auf einer repräsentativen Auswahl und generell auf statistischen Stichprobenverfahren.

Auf der zweiten europarechtlich vorgegebenen Prüfebene prüft die Europäische Finanzkontrolle (EFK) Prüfbehörde im Ministerium für Finanzen bzw. die von ihr beauftragte Prüfstelle bei der Oberfinanzdirektion im Rahmen von Vorhabenprüfungen die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der bei der Kommission geltend gemachten Gesamtausgaben der Projektträger (Einzelzahlungen an die Projektträger) sowie die Projektabwicklung. Hierzu werden von der Prüfbehörde u.a. aus sämtlichen in die Zahlungsanträge eingegangenen Einzelzahlungen an die Projektträger (Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise) Stichproben gezogen. Die Stichproben werden von der Prüfbehörde auf Basis eines statistischen Verfahrens für jeden Zahlungsantrag neu ermittelt. Das dabei i.d.R. angewandte wertbezogene Stichprobenverfahren (MUS) ist ein statistisches Verfahren, bei dem Elemente mit höheren Beträgen mit größerer Wahrscheinlichkeit ausgewählt werden. Nach Abschluss der Vorhabenprüfungen ermittelt die Prüfbehörde die prognostizierte Gesamtfehlerquote in Bezug auf die bei der Kommission geltend gemachten Gesamtausgaben und zieht damit Rückschlüsse auf das Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Jede im Rahmen des statistischen Verfahrens ermittelte Stichprobe wird dahingehend geprüft, ob das zugrundeliegende Projekt grundsätzlich förderfähig ist und die Projektdurchführung dem Projektantrag

und dem Bewilligungsbescheid entspricht. Hierzu werden auch im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen beim Projektträger die entsprechenden Projektdurchführungsunterlagen wie Dokumente von Teilnehmenden und Buchhaltungsbelege überprüft. Im Rahmen der Belegprüfung wird überprüft, ob für die von der L-Bank abgerufenen Mittel entsprechende förderfähige Ausgaben getätigt wurden, entsprechende förderfähige Ausgabenbelege vorhanden sind und ob diese Ausgaben im Einklang mit der Aufstellung der förderfähigen Ausgaben stehen. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Vorgaben und Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids, insbesondere in puncto Vornahme von Publizitätsmaßnahmen sowie (bei öffentlichen Trägern) Einhaltung des Vergaberechts, überprüft.

Bewertung des Verwaltungs- und Kontrollsystems auf Basis der Vorhaben- und Systemprüfungen

Kommt die Prüfbehörde bzw. die von ihr beauftragte Prüfstelle im Rahmen von Vorhabenprüfungen zu der Überzeugung, dass bestimmte Umstände zu thematisieren sind, werden entsprechende Prüffeststellungen getroffen. Diese werden von der Prüfbehörde bzw. der von ihr beauftragten Prüfstelle an die Verwaltungsbehörde geleitet, die dazu inhaltlich Stellung nehmen kann. Soweit erforderlich werden hierzu ergänzende Informationen von der L-Bank und gegebenenfalls vom Projektträger eingeholt. Bei Bedarf werden die einzelnen Prüffeststellungen von der Verwaltungsbehörde und der Prüfbehörde bzw. Prüfstelle besprochen und bewertet. Dieses Verfahren nennt sich kontradiktorisches Verfahren.

Feststellungen, die am Ende des kontradiktorischen Verfahrens Bestand haben, werden über die L-Bank an die Projektträger kommuniziert und führen ggf. zu Rückforderungen. Sie gehen außerdem in die prognostizierte Gesamtfehlerquote ein, die die Prüfbehörde der Kommission in ihrem jährlichen Kontrollbericht mitteilt.

In Bezug auf das Verwaltungs- und Kontrollsystem werden von der Prüfbehörde bzw. der von ihr beauftragten Prüfstelle zusätzlich zu den Vorhabenprüfungen auch Systemprüfungen durchgeführt. Im Rahmen dieser Prüfungen wird die Funktionsfähigkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems bewertet. Die Ergebnisse der Systemprüfungen fließen neben den Vorhabenprüfungen auch in die jährlichen Kontrollberichte der Prüfbehörde ein. Auf Grundlage dieser Prüfungen sowie weiterer Erkenntnisse bewertet die Kommission sodann die Sicherheit des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Weitere EPM-Arbeitshilfen zu diesem Thema:

- Allgemeine Belegführung
- Beleglisten
- Bewilligungsbescheid
- Checkliste Prüffeststellungen
- Dokumentation im ESF-Projekt
- L-Bank
- Publizitätsvorgaben
- Verwaltungsbehörde und zwischengeschaltete Stellen
- Verwendungsnachweis